

Änderung

des

Vertrags über die Durchführung von Baumaßnahmen zur Schaffung einer Gemeinbedarfseinrichtung nach dem Baugesetzbuch

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Schwetzingen

und

der Stadt Schwetzingen

vom 16.12.2004

§ 1

§ 2 Absatz 6 des Vertrages erhält folgende neue Fassung:

- „(6) a. Als Gegenleistung für den Investitionskostenzuschuss steht der Stadt ein kostenloses Belegungsrecht für sich und für die Vereine / Organisationen, die ihren Sitz in Schwetzingen haben für mindestens 30 Belegungstage im Jahr zu. **Die Stadt Schwetzingen zahlt an die Evangelische Kirchengemeinde für jeden städtischen Belegungstag nur die geltende Nebenkostenpauschale.** Der Stadt steht es frei, ihrerseits von den Vereinen und Organisationen Kostenersatz zu verlangen.
- b. Von der Nutzung sind Gruppierungen, die sich gegen die Ziele der Evangelischen Landeskirche in Baden richten oder die als antidemokratisch oder verfassungsfeindlich einzustufen sind sowie Sekten ausgeschlossen.
- c. Die konkrete Ausgestaltung des Belegungsrechtes der Stadt erfolgt im Rahmen der verbindlichen Belegungsplanung für jedes Kalenderjahr durch den gemeinsamen Ausschuss gemäß § 5 Absatz 3.“

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwetzingen, den

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Monika Reichert
Vorsitzende des
Kirchengemeinderates

Pfarrer Thomas Müller
Geschäftsstelle und
stellvertr. Vorsitzender
d. Kirchengemeinderates